

Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen
der allgemeinen Sonderschulen
der berufsbildenden Pflichtschulen
der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen
der allgemein bildenden höheren Schulen
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der
Bildungsanstalten für Elementarpädagogik
in Oberösterreich

Präsidialbereichsleitung
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Morgana Herrmann
Sachbearbeiterin

Tel.: 0732 / 7071-4133
Fax: 0732 / 7071-4140
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Geschäftszahl: KKM-10/0009-2021

Linz, 29.01.2021

Anordnung von Berufsgruppentestungen und FFP2-Maskenpflicht

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

wie bereits bei der Übermittlung der letzten FAQ am Mittwoch angekündigt, dürfen wir Ihnen hiermit detaillierte Informationen zur neuen Rechtslage in Bezug auf die Atemhygiene an den Schulen übermitteln:

Berufsgruppentestung bzw. FFP2-Maskenpflicht

Mit der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (3. COVID-19-NotMV) des Gesundheitsministers wurden Testungen für bestimmte Berufsgruppen angeordnet. Darunter fallen auch **Lehrpersonen, die in unmittelbarem Kontakt zu SchülerInnen stehen**. Für den Fall, dass nicht spätestens alle sieben Tage ein negativer Test vorgewiesen wird, haben Lehrpersonen eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

Der Nachweis kann entweder mit einem **Antigen-Test** oder einem **molekularbiologischen Test** erfolgen. In diesem Zusammenhang darf insbesondere auf das kostenlose Angebot in den Teststraßen des Landes OÖ hingewiesen werden (Anmeldung unter oesterreich-testet.at). Ein

negativer Antigen-Selbsttest wird in diesem Zusammenhang nicht anerkannt und befreit somit nicht von der FFP-2-Pflicht.

Der Nachweis über den negativen Test ist der Schulleitung vorzulegen.

Die Teilnahme an den Testungen bleibt natürlich weiterhin **freiwillig**. Wenn sich Lehrpersonen nicht testen lassen, ist einzig das Tragen einer FFP-2-Maske ohne Ausatemventil die Folge; es kann aber weiterhin an der Schule unterrichtet werden.

Die Testung ist **in Zeiten zu absolvieren, in denen durch die Lehrpersonen kein stundenplanmäßiger Unterricht gehalten wird**. Wenn eine Teilnahme außerhalb der Unterrichtszeit im Einzelfall nicht möglich ist, ist in Rücksprache mit der Schulleitung ein Stundentausch oder eine Änderung des Stundenplans denkbar. Dabei sind dienstliche und außerdienstliche Gründe von der Schulleitung abzuwägen. Es sollte davon nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht und mit Augenmaß vorgegangen werden. Dienstauftrag und Ersatz von Reisekosten sind in keinem Fall relevant.

Die 3. COVID-19-NotMV des Gesundheitsministers ordnet für folgende Personengruppen **Ausnahmen** von der FFP-2-Pflicht an:

- Schwangere
- Lehrpersonen, denen das Tragen einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann und das mit ärztlichem Attest nachweisen.

Wichtig ist, dass auch für diese Personen grundsätzlich eine Berufsgruppentestung angeordnet ist. Wenn sie daher nicht innerhalb von sieben Tagen ein negatives Testergebnis vorlegen (siehe oben), haben sie im gesamten Schulgebäude jedenfalls durchgehend eine eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen. Dies gilt auch für Volks- und Sonderschulen.

Personen, die eine ärztliche Bestätigung über eine Infektion innerhalb der letzten sechs Monate oder einen max. **sechs Monate alten Nachweis über neutralisierende Antikörper** vorlegen, sind von der Berufsgruppentestung ausgenommen. Daher gilt für sie auch keine FFP-2-Pflicht. Die Vorlage eines Absonderungsbescheids oder eines positiven PCR-Testergebnisses reicht dazu nicht aus. Unter Vorlage einer Laborbestätigung/eines PCR-Testnachweises kann ein Arzt genannte Bestätigung ausstellen.

Derzeit müssen wir nach Rücksprache mit dem Krisenstab des Landes OÖ davon ausgehen, dass herkömmliche Antikörpertests nicht als solcher Nachweis anerkannt werden können.

SchülerInnen aller Schultypen sind derzeit von der Verpflichtung zur Testung bzw. zum Tragen der FFP2-Masken **gänzlich ausgenommen!**

Wichtig – Ergänzende Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/2021 (C-SchVO):

Sobald eine Lehrperson

- spätestens alle sieben Tage ein negatives Testergebnis oder
- einen Antikörper- oder Infektionsnachweis, der nicht älter ist als sechs Monate vorlegt,

ist sie von den strengeren Vorschriften (FFP-2 oder bei Ausnahmen MNS im gesamten Schulgebäude in allen Schultypen) befreit.

In diesem Fall greifen die bereits bekannten Regelungen der COVID-19-Schulverordnung des Bildungsministers! (siehe letzte Seite)

Beispiel 1: Wenn eine VS-Lehrperson nicht innerhalb von sieben Tagen ein negatives Testergebnis vorlegt, so besteht FFP-2-Pflicht auch im Klassenzimmer. Wenn sie negativ getestet ist, greifen aber die bekannten Regelungen der C-SchVO und die Lehrperson hat innerhalb der Klasse keinen MNS zu tragen.

Beispiel 2: Wenn eine schwangere Kollegin nicht innerhalb von sieben Tagen ein negatives Testergebnis vorlegt, so hat sie zwar keine FFP-2-Maske zu tragen, aber sehr wohl im gesamten Schulgebäude einen MNS.

Eine Befreiung von den Regelungen der C-SchVO durch ärztliches Attest ist für Lehrpersonen weiterhin nicht vorgesehen. Es ist daher jedenfalls der schon bekannte Standard mit MNS einzuhalten.

Rechtslage für Verwaltungspersonal und andere Berufsgruppen an der Schule

Die COVID-19-NotMV regelt die Berufsgruppentestung bzw. FFP-2-Anordnung derzeit nur für Lehrpersonen, die im unmittelbaren Kontakt mit SchülerInnen stehen. Nach aktueller Rechtslage gelten diese Vorschriften daher nicht für das Verwaltungspersonal.

Wir appellieren aber dringend auch an das gesamte Verwaltungspersonal, diese erhöhten Schutzvorkehrungen des Gesundheitsministeriums einzuhalten. Die erforderlichen FFP-2-Masken wurden vom BMBWF bereitgestellt und sind somit kostenlos am Schulstandort verfügbar.

Gerade in dieser Phase der Pandemie ist es wichtig, dass wir alle mitwirken, die Schule zu einem sicheren Ort zu machen. Dazu muss jede und jeder einen Beitrag leisten!

Qualitätsanforderungen an MNS bzw. FFP2-Masken

Ein MNS muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Auch Schals und Tücher sind ausreichend, sofern diese eng anliegen. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (Face-Shields bzw. Mini-Face-Shields) ist jedenfalls unzulässig.

Bei FFP2-Masken ist zu beachten, dass diese über kein Ausatemventil verfügen dürfen, da diese für die Menschen im Umfeld keinen bzw. nur geringen Schutz bieten.

Zu einer kurzfristigen Verwirrung ist es aber bei den FFP2-Masken gekommen: Es ist nicht richtig, dass Masken mit der Prägung „KN 95“ generell nicht zulässig sind bzw. die Standards nicht erfüllen. Laut einer Mitteilung des Bildungsministeriums müssen Masken mindestens zwei der folgenden Merkmale aufweisen:

- Ausdrückliche Bezeichnung als FFP2-Maske
- CE-Zeichen
- EN-Kennzeichnung
- Eine vierstellige Nummer zur Identifikation des zertifizierenden Testinstituts

Die von Seiten des BMBWF bereitgestellten und ausgelieferten Masken erfüllen jedenfalls diese Anforderungen!

Überblick über die bereits bekannten C-SchVO-Regelungen:

In **Schulen ab der Sekundarstufe I** sind alle Personen, einschließlich der SchülerInnen, verpflichtet, im gesamten Schulgebäude (auch innerhalb der Klassen und am Sitzplatz) durchgehend einen MNS zu tragen. Diese Regelung gilt auch für das Konferenzzimmer bzw. Räumlichkeiten, die der Schulverwaltung vorbehalten sind.

An **Volks- und Sonderschulen** gilt für alle Lehrpersonen sowie SchülerInnen außerhalb der Klassen- und Gruppenräume das verpflichtende Tragen eines eng anliegenden MNS. Diese Verpflichtung gilt auch für das Konferenzzimmer bzw. Räumlichkeiten, die der Schulverwaltung vorbehalten sind. Bei Auftreten von Infektionsfällen am Standort kann die Bildungsdirektion jedoch für bis zu zehn Tage das durchgehende Tragen im gesamten Gebäude anordnen. Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können auch an Volks- und Sonderschulen das Tragen eines MNS während des Unterrichts oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt.

Das Tragen eines MNS zählt zu den **Pflichten der SchülerInnen**. Eine Verletzung löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen bis hin zu einer Suspendierung aufgrund der Gefährdung anderer Personen am Standort aus. SchülerInnen, die mittels ärztlichem Attest

nachweisen, dass ihnen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines MNS nicht zumutbar ist, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Auch für Lehrpersonen zählt das Tragen des MNS bzw. ggf. der FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu den **Dienstplichten** und ein Zuwiderhandeln führt zu dementsprechenden dienst- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen. Eine Befreiung vom Tragen des MNS durch Attest sieht die C-SchVO für Lehrpersonen nicht vor. Einzig in Unterrichtssituationen, die das Tragen eines MNS unmöglich machen, kann vom Tragen Abstand genommen werden – etwa beim Unterrichten von gehörlosen bzw. –beeinträchtigten Personen, bei dem die Möglichkeit des Lippenlesens gegeben sein muss.

Beste Grüße



HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.
Bildungsdirektor



Mag.^a Melanie Öttl
Leiterin des Präsidialbereichs

Anlagen

Elektronisch gefertigt